

unser Bewußtsein normalerweise nicht zu den besonders strafwürdigen (zuchthauswürdigen) Verbrechen.

Andererseits befindet sich im StGB überhaupt keine Bestimmung über den Schutz *des* Rechtsgutes, das für die große Mehrheit der werktätigen Bevölkerung *die* Existenzgrundlage darstellt, über den Schutz der Arbeitskraft, und auch die Ausbeutung wirtschaftlich Schwacher war im StGB ursprünglich nicht unter Strafe gestellt.¹

Vergeblich suchen wir in unserem Strafgesetzbuch eine Bestimmung etwa der Art, wie sie in den zwanziger Jahren von dem Landgerichtsdirektor *Neu* vorgeschlagen wurde²:

„Strafbar ist, wer* die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründete Abhängigkeit, mit anderen Worten, die Gefahr des Arbeitnehmers, durch Entlassung der Erwerbslosigkeit zu verfallen, zu Zumutungen ausnützt, die gegen die Menschenwürde des Arbeitnehmers, gegen seine Überzeugung oder gegen seine Ehre verstößt.“

Einen derartigen Schutz konnten wir im damaligen Strafgesetzbuch auch gar nicht erwarten, da die Massenarbeitslosigkeit, die Drohung mit der Entlassung, die damit verbundene Erpressung günstiger Vertragsbedingungen für den Unternehmer und die damit zusammenhängende besondere Ausbeutung der Arbeitskraft zu untrennbaren Bestandteilen der ökonomischen Grundlage der Gesellschaft gehörten.

Auch die Bestrafung der Mißhandlung von Kindern wurde erst viele Jahrzehnte nach Einführung des StGB in das Gesetz eingefügt.³

Das Charakteristikum des geltenden StGB von 1871 ist die maßlose Übersteigerung des Schutzes der Vermögensrechte und der geltenden Eigentumsordnung, andererseits ein geringerer Schutz des Lebens (abgesehen von Mord) und der körperlichen Unverletzlichkeit.

Diese Tendenz tritt deutlich in Erscheinung, wenn man die Strafhöhe für verschiedene Delikte miteinander vergleicht. Auf leichte Körperverletzung (ein nur auf Antrag verfolgbares Delikt) steht Ge-

¹ Die Bestrafung des Wuchers, für den nur geringfügige Strafen vorgesehen sind, ist erst später ins StGB eingeführt worden.

² Vgl. A. Neu, „Das drohende Zuchthausgesetz“, Verlag der Leipziger Buchdruckerei A.G., Leipzig 1928.

³ § 223 e StGB stammt vom 26. 5. 1933 — und war damals zweifellos nur ein Bestandteil der Hitlerdemagogie, dem nur geringe praktische Bedeutung zukam.